

# ANRECHNUNGS-, ERMÄßIGUNG- UND FREISTELLUNGSSTUNDEN

## Rechtsgrundlagen

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Schule)
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

## Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsstunden erhalten Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

- aus individuellem Anlass
- aus funktionsbezogenem Anlass
- aus dem Stundentopf der einzelnen Schule

### Aus individuellem Anlass

Art	Stundenzahl	Anmerkung
Altersermäßigung § 8 ArbZVO-Schule	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahre folgt,</li> <li>• bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt und</li> <li>• um eine weitere Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.</li> </ul> <p>Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten die Altersermäßigung zur Hälfte. Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungen weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl erteilen, erhalten keine Altersermäßigung.</p> <p>Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.</p>
	1	
	2	
Schwerbehinderung § 10 ArbZVO-Schule	3	Grad der Behinderung mindestens 70%;
	2	Grad der Behinderung mindestens 50%;
Vorübergehende herabgeminderte Dienstfähigkeit § 11 ArbZVO-Schule		<p>Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden zustehen, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.</p> <p><u>Beachten Sie:</u> Die Reduzierung gilt erst ab der Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der Landesschulbehörde; örtliche Vertrauenspersonen erhalten eine Freistellung nach Erlasslage.</p> <p>Auf Antrag; i.d.R. bis zur Hälfte der Unterrichtsverpflichtung bei Fortzahlung der vollen Bezüge (i.d.R. zunächst 1 Jahr); Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens; Entscheidung durch die Landesschulbehörde.</p> <p><b>Problematisch:</b> Der Amtsarzt kann bei jeder Untersuchung die dauernde volle Dienstfähigkeit in Frage stellen.</p> <p><b>Folge:</b> Begrenzte Dienstfähigkeit oder Versetzung in den Ruhestand.</p>

Ist die Arbeitszeit einer Lehrkraft nach § 43, § 61 a, § 63 oder § 62 a NBG ermäßigt (bei „Begrenzter Dienstfähigkeit“, Teilzeitarbeit auf Antrag, Altersteilzeit oder Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen), entfällt die Mindestunterrichtsverpflichtung von einem Viertel der Regelstundenzahl ( §17 ArbZVO-Schule).

Art	Stundenzahl	Anmerkung
Schulleiter/in	0	Gem. § 22 ArbZVO-Schule beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. Sie vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Zeit. Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend der bewilligten Arbeitszeitermäßigung. Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht Leitungsaufgaben, Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.
Stellvertreter/in	8 bis 11	Gem. § 12 Anlage 1 ArbZVO-Schule
Koordinator/in	7	Gem. § 12 ArbZVO-Schule für jede zugewiesene Stelle; je Außenstelle ab 20 Klassen (Teilzeitfaktor 2,5) 2 Std. zusätzlich
Aufgaben in Lehrerfortbildung, -ausbildung, Schul- und Modellversuchen, Projekte, Erarbeitung von Richtlinien		im erforderlichen Umfang durch die Landesschulbehörde/ das Kultusministerium § 15 und 16 ArbZVO-Schule
Beratungslehrer/Innen	5 3	Bekanntmachung des MK vom 1.8.2019 (SVBI 8/2019 S.394) während der Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gem. Erl. d. MK vom 08.04.2004 (SVBI S. 271)
Fachleiter/innen, Mitwirker/innen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Quereinsteiger/innen	4-14	gem. Erl. d. MK vom 30.06.92, zuletzt geändert 30.10.96 (SVBI S. 441) - nach Anzahl der zu betreuenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
Fachberater/innen		<u>gem. Erl. d. MK vom 01.06.99 (SVBI S. 125)</u>
Vorübergehende herabgeminderte Dienstfähigkeit §11 ArbZVO-Schule	0 ½ 1 2 3 4 5 6 7	Bis 7 Wahlberechtigte 8 bis 20 Wahlberechtigte 21 bis 25 Wahlberechtigte 26 bis 35 Wahlberechtigte 36 bis 65 Wahlberechtigte 66 bis 100 Wahlberechtigte 101 bis 150 Wahlberechtigte 151 bis 170 Wahlberechtigte über 170 Wahlberechtigte

Werden Lehrkräfte durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) bzw. das Kultusministerium mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften beauftragt, so erhalten sie die dafür vorgesehenen Anrechnungs-/Freistellungsstunden.

### Aus dem Stundentopf der einzelnen Schule

Die Größe des „Stundentopfes“ errechnet sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem schulform-spezifischen Belastungsfaktor (Berufliches Gymnasium = 2,0; andere Vollzeitklassen = 1,15 sowie für je 2,5 Teilzeitklassen = 1,15), abzüglich 6,125 Std. je Schulassistent.

## Ihre Stufenvertretung